

Förderrichtlinie

# Energiesparendes Bauen 2009

gültig ab 1. Januar 2009

Förderrichtlinie für die Gewährung  
von Zuschüssen im Energiesparenden  
Wohnungsbau in Hamburg

Aufgrund von § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz – HmbWoFG) erlässt die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die nachfolgende Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuschüssen im energiesparenden Wohnungsbau in Hamburg. Die Förderung erfolgt als besondere Wohnraumförderung. Sie dient dem Ziel des Umwelt- und Klimaschutzes i.S. von § 2 Absatz 2 Nr. 1 HmbWoFG. Es handelt sich um Fördermittel im Sinne des § 3 HmbWoFG. Die Vorschriften des zweiten und dritten Teils des HmbWoFG finden – sofern in den Förderrichtlinien nicht anders geregelt – keine Anwendung. Dieses Förderprogramm für den freifinanzierten Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie Studierendenwohnrichtungen wird auf Basis der Verordnung (EG) Nr.800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L 214/3 vom 9.8.2008, erlassen. Die Förderung des von Selbständigen oder Freiberuflern neben eigenen Wohnzwecken auch zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit genutzten Wohneigentums erfolgt unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006.

Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK-Gesetz) von der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt (WK) durchgeführt.

Die WK erteilt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit nach bestem Wissen Rat und Auskunft. Dies geschieht unter Ausschluss jeder Verbindlichkeit. Insbesondere können sich Antragsteller nicht auf Förderrichtlinien, die zum Zeitpunkt des Bewilligungsbeschlusses ungültig geworden sind, bzw. darauf beruhende Auskünfte berufen.

### **Wichtige Hinweise**

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die WK entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Die Gewährung der Fördermittel setzt die Durchführung einer Qualitätssicherung nach einem festgelegten Verfahren voraus.

Diese soll für den Subventionsgeber wie für den Bauherrn/Erwerber gewährleisten, dass die energetischen und technischen Anforderungen des KfW-40 bzw. Passivhausstandards eingehalten werden – siehe hierzu Ziff. 4.2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Baumaßnahme begonnen wurde, bevor das hierfür erforderliche Ergebnis der Qualitätssicherung zur Bauplanung vorlag.

Für Erwerber von Bauträgerobjekten gilt, dass eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn das Objekt vor Bewilligung der Fördermittel erworben wurde. Soweit im Einzelfall der Abschluss von Verträgen unvermeidbar ist, ist ein kostenfreies Rücktrittsrecht für den Fall, dass die WK die Bewilligung von Fördermitteln ablehnt, zu vereinbaren.

In dieser Förderrichtlinie wird bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Dies geschieht, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Die Angaben beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

## ” Liebe Leserin, lieber Leser!

Mit diesem Förderangebot möchte Ihnen die Freie und Hansestadt Hamburg einen Impuls für energetisch optimiertes Bauen in Hamburg geben. Es gilt für den freifinanzierten Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von Studierendenwohneinrichtungen einschließlich der Erweiterung dieser Objekte. Des Weiteren gilt das Angebot auch für den freifinanzierten Neubau oder Ersterwerb von selbstgenutzten Eigentumsobjekten (Eigentüme und Eigentumswohnungen). In dieser Förderrichtlinie erfahren Sie im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die WK Ihr Bau- bzw. Kaufprojekt mit Zuschüssen fördern kann.

Diese Richtlinie regelt die Förderung von Neubauvorhaben ohne weitere WK-Förderung. Bei Neubauvorhaben in Kombination mit einer weiteren WK-Förderung ist das Förderangebot in den jeweils maßgeblichen Förderrichtlinien enthalten.

Gern erläutert Ihnen die WK das Finanzierungsangebot in einem persönlichen Gespräch. Die WK berät Sie unabhängig und objektiv in allen Finanzierungsfragen und steht Ihnen auch mit technischem Know-how zur Seite. Zur Einhaltung der energetischen Anforderungen empfiehlt es sich, den von Ihnen gewählten autorisierten Qualitätssicherer bereits frühzeitig in den Planungsprozess einzubeziehen (s. Ziffer 4.2). Dies gilt gleichermaßen für Bauträger von Kaufeigenheimen und Kaufeigentumswohnungen, um deren Erwerb diese Fördermöglichkeiten zu eröffnen.

“

## ▬ Persönliche Beratungstermine

Gern stehen Ihnen die Mitarbeiter der WK nach vorheriger Vereinbarung zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr  
Freitag 8 – 16 Uhr

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Beratungstermin telefonisch unter Tel. 040 / 248 46 – 480.

## **1. Förderungszweck**

Zur Reduzierung des Heizwärmebedarfs und zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gewährt die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt (WK) im Rahmen des Hamburger Klimaschutzkonzepts Zuschüsse für den freifinanzierten Neubau von Mietwohngebäuden sowie für den freifinanzierten Neubau, den Ersterwerb oder die Erweiterung von selbstgenutztem Wohneigentum in Hamburg, sofern die in Ziffer 4 geregelten energetischen Standards erreicht werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **Mietwohngebäude**

Gefördert wird der freifinanzierte Neubau sowie die mit wesentlichem Bauaufwand durchzuführende Änderung oder Erweiterung i.S. von § 4 (2) HmbWoFG von energetisch optimierten Miet- und Genossenschaftswohngebäuden sowie von Studierendenwohnrichtungen.

### **Eigentumsobjekte**

Gefördert wird der freifinanzierte Neubau oder Ersterwerb von energetisch optimierten, selbstgenutztem Wohneigentum (Eigenheime und Eigentumswohnungen) sowie die energetisch optimierte Erweiterung bestehender selbstgenutzter Eigentumsobjekte.

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

### **3.1 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Bauherren, die Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines geeigneten Baugrundstückes in Hamburg sind bzw. durch Vorlage eines beurkundeten Vertrages nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstückes oder Erbbaurechtes gesichert ist. Bei städtischen Grundstücken genügt die Anhandgabe durch die Finanzbehörde/Immobilienmanagement. Antragsberechtigt sind ebenfalls Erwerber von qualitätsgesicherten Bauträgerobjekten (Kaufeigenheime und Kaufeigentumswohnungen), nicht jedoch der Bauträger solcher Objekte selbst.

### 3.2 Beginn der Baumaßnahmen

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ein Bauträgerobjekt bereits vor Bewilligung der Fördermittel erworben wurde oder mit der Baumaßnahme begonnen wurde, bevor das hierfür erforderliche Ergebnis der Qualitätssicherung zur Bauplanung vorlag (siehe S. 2, Wichtige Hinweise). Planung, Bodenuntersuchung, Grunderwerb und Erdarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Die WK kann einem Maßnahmebeginn vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides schriftlich zustimmen, wenn die Einhaltung der Fördervoraussetzungen nach ihrer Einschätzung gesichert erscheint.

## 4. Besondere Fördervoraussetzungen

### 4.1 Energetischer Gebäudestandard

Der geförderte Neubau muss bestimmte Kennzahlen erreichen, um den Status „KfW-Energiesparhaus 40“ oder „Passivhaus“ zu erhalten.

Die Kennzahlen sind durch einen Energiebedarfsausweis nach EnEV nachzuweisen. Der Energiebedarfsausweis muss von einem Bauvorlagenberechtigten (z.B. Architekt oder Ingenieur) oder einem Sachverständigen nach § 55 Abs. 2 HBauO erstellt werden.

#### KfW-Energiesparhaus-40

Ein KfW-Energiesparhaus 40 muss zwei Kriterien einhalten, welche die energetische Qualität des Gebäudes widerspiegeln. Diese Kriterien stehen im Energiebedarfsausweis, der für jeden Neubau zu erstellen ist.

- Zum einen ist das die Kennziffer, die den Primärenergiebedarf des Gebäudes zum Ausdruck bringt, und zwar der Jahres-Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ), der nach EnEV nicht mehr als 40 kWh pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche ( $A_N$ ) betragen darf und
- zum anderen die Anforderung an die Qualität der thermischen Hülle des Neubaus: Hier muss der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene spezifische Transmissionswärmeverlust ( $H'_T$ ) den in der EnEV 2007 angegebenen Höchstwert um mindestens 45% unterschreiten.

## Passivhaus

- Auch beim Passivhaus darf der Primärenergiebedarf ( $Q_p$ ) (ohne Haushaltsstrom) nicht mehr als 40 kWh je Quadratmeter Energiebezugsfläche betragen **und zusätzlich**
- darf der Jahres-Heizwärmebedarf ( $Q_H$ ) nicht über 15 kWh je Quadratmeter Energiebezugsfläche liegen.

Diese Werte sind mit der Software PHPP in der jeweils aktuellen Version nachzuweisen.

Die erforderlichen Kennzahlen werden nur dann erreicht, wenn Heiztechnik und energetische Qualität der Gebäudehülle optimal auf einander abgestimmt sind. Dies muss bereits bei der Planung des Gebäudes berücksichtigt werden. Es ist Aufgabe des autorisierten Qualitätssicherers, den Bauherrn und die von ihm beauftragten Planer zu beraten und zu begleiten.

Weitere Informationen zu den Anforderungen der KfW erhalten Sie unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de), zu den Anforderungen an ein Passivhaus unter [www.passiv.de](http://www.passiv.de).

### 4.2 Qualitätssicherung des energetischen Gebäudestandards

Bei Neu- und Anbauten ist der Nachweis über die Einhaltung der energetischen Anforderungen des KfW-40- bzw. Passivhausstandards durch das Testat eines von der WK autorisierten Qualitätssicherers Voraussetzung für die Gewährung der Fördermittel nach dieser Richtlinie.

Der Bauherr ist deshalb verpflichtet, einen autorisierten Qualitätssicherer zu beauftragen, dessen Aufgabe es ist, den Planungs-, Ausschreibungs- und Bauprozess zu begleiten. Der Qualitätssicherer hat beratende und prüfende Funktionen. Er prüft die Entwurfs- und Ausführungsplanung, die Energiebedarfsberechnungen und die Ausschreibung der Bauleistungen hinsichtlich der energetischen Anforderungen und unterbreitet dem Bauherrn gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge. Er begleitet und dokumentiert die fachgerechte Ausführung in der Bauphase und testiert dem Bauherrn und der WK gegenüber die Einhaltung der Anforderungen an den jeweiligen Standard.

Bei der Qualitätssicherung gilt das Vier-Augen-Prinzip, daher kann der autorisierte Qualitätssicherer nicht gleichzeitig mit Planungs- oder Werkleistungen für das zu prüfende Objekt beauftragt sein.

Der Bauherr beauftragt und vergütet die Leistungen der Qualitätssicherung. Zur Erlangung der Förderung ist dem Vertrag der Leistungskatalog (Mindestanforderungen vgl. [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de)) zugrunde zu legen. Dieser gliedert sich – in Anlehnung an die Leistungsphasen (LP) der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) – in drei für die Gewährung der Förderung zwingend erforderliche Stufen A, B, C. Selbstverständlich dürfen weitergehende Leistungen vereinbart werden. Dort ist auch eine Übersicht der von der WK für die Stufen A, B, C ermittelten ortsüblichen Vergütung beigefügt. Es wird empfohlen, diese Vergütungen zu vereinbaren. Die WK ist zur stichprobenartigen Überprüfung der Qualitätssicherung berechtigt.

Nähere Informationen zum vorgegebenen Verfahren der Qualitätssicherung sind auf der Internetseite der WK zu finden: [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de).

#### 4.3 Lüftung und Wärmerückgewinnung

Es sind Anlagen zur kontrollierten mechanischen Be- und Entlüftung mit Wärmerückgewinnung einzubauen, die bei geschlossenen Fenstern und Türen aus allen Ablufträumen (z. B. Küche, Bad, WC, Hauswirtschaftsraum) Abluft absaugen und allen Zulufräumen (z. B. Wohnen, Schlafen, Kinderzimmer) Frischluft zuführen.

Dabei sind alle Räume zu berücksichtigen, die sich innerhalb der wärme-gedämmten Gebäudehülle befinden.

Es gelten die folgenden Anforderungen:

- Es muss mindestens ein 0,5-facher Luftwechsel bzw. ein Luftwechsel von 30 m<sup>3</sup> pro Stunde und Person bei geschlossenen Fenstern und Türen gewährleistet sein. Maßgeblich ist der jeweils höhere Wert.
- Bei einer mechanischen Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG Luft/Luft) muss der Wärmebereitstellungsgrad mindestens 75% (korrigierter Wert) betragen.

- Wird ein Lüftungskonzept gewählt, bei dem die zurück gewonnene Wärme nicht in die Zuluft eingespeist wird, muss sie in vollem Umfang zur Deckung des Wärmebedarfs für die Heizung / Brauchwasserbereitung der Wohnung genutzt werden.

In diesen Fällen werden die Energiezuschüsse nur dann in voller Höhe gewährt, wenn im Rahmen einer Äquivalenzbetrachtung der Nachweis der Gleichwertigkeit zum geforderten Wärmebereitstellungsgrad von Luft/Luft-Systemen erbracht wird. Ohne diesen Einzelnachweis werden die Energiezuschüsse auf 90% reduziert.

- Der Stromverbrauch aller Anlagekomponenten darf im eingebauten Zustand bei Normalbetrieb (mindestens 0,5-facher Luftwechsel) nicht höher als 0,50 Wh/m<sup>3</sup> sein.
- Separate Lüftungsanlagen für einzelne Wohneinheiten müssen mindestens dreistufig oder stufenlos regelbar sein. Bei zentralen Lüftungsanlagen für mehrere Wohneinheiten muss in den einzelnen Wohnungen wenigstens eine Luftmengenregelung zwischen Mindest- und Normallüftung möglich sein.
- Lüftungskomponenten in Wohn und Schlafräumen dürfen bei einem für die typische Nutzung des Raumes ausreichenden Luftwechsel höchstens einen Schalldruckpegel von 25 dB(A) Eigengeräusch erzeugen. Die Einhaltung dieser Anforderung muss durch eine technische Gerätespezifikation oder eine entsprechende Zusicherung des Herstellers belegt sein.
- Luftleitungen müssen reinigungsfähig und möglichst glattwandig sein.
- Außenwanddurchlässe müssen mit Sturmsicherungen ausgestattet sein.
- Der Einbau von Dunstabzugshauben sowie Wäschetrocknern mit Abluftführung in den Außenbereich ist nicht zulässig.
- Vor Abschluss des Innenausbau ist durch den Bauherrn eine messtechnische Prüfung der Luftdichtheit der Außenbauteile vorzunehmen (Blower-Door Test) zu beauftragen.

Im Ergebnis darf bei einem Unterdruck von 50 Pascal der Luftwechsel bei KfW-40-Häusern nicht mehr als das 1,0-fache des Luftvolumens pro Stunde betragen, bei Passivhäusern nicht mehr als das 0,6-fache. Gegebenenfalls ist die Luftdichtheit durch nachträgliche Maßnahmen zu erhöhen.

Zur Durchführung dieser messtechnischen Prüfung sind folgende Institutionen berechtigt:

- Die vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e.V. (FLiB) zertifizierten „Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit im Sinne der Energieeinsparverordnung“. Die Liste der vom FLiB zertifizierten Prüfer findet sich unter [www.fib.de](http://www.fib.de).
- Die in der „Hamburger Firmenliste Luftdichtheitsmessungen“ eingetragenen Firmen. Diese Liste wird von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unter [www.hamburg.de/contentblob/465158/data/luftdichtigkeitsmessung.doc](http://www.hamburg.de/contentblob/465158/data/luftdichtigkeitsmessung.doc) veröffentlicht

#### 4.4 Heizung

- Es sind ausschließlich zentrale Heizungsanlagen oder Fernwärmeanlagen mit verbundener Warmwasserversorgung zulässig. Elektrische Heizungs- und/oder Warmwasseranlagen mit Ausnahme von Wärmepumpen sind ausgeschlossen.
- Ein hydraulischer Abgleich des Heizungs- und Warmwassersystems ist in jedem Fall vorzunehmen. Er gewährleistet, dass die eingebauten Anlagen den möglichen hohen Wirkungsgrad auch erreichen.

**Hinweis: Bei Nichteinhaltung der unter Ziffer 4.1 bis 4.4 beschriebenen Anforderungen ist eine Vertragsstrafe zu zahlen. Bewilligte und/oder bereits gewährte Fördermittel können widerrufen werden.**

#### 4.5 Weitere Anforderungen und Empfehlungen

- Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen.

- Fenster und Türelemente in Erdgeschossen und im Bereich von Balkonen sind so auszurüsten, dass sie der Sicherheitsklasse WK 2 (DIN V ENV 1627) entsprechen.
- Die gesetzliche Verpflichtung zum Einbau von Rauchmeldern sollte bereits bei der Planung berücksichtigt werden.
- Zur Optimierung des Wasserverbrauchs sind Durchflussmengenbegrenzer, 6-Liter-WC's und WC-Spülkästen mit Stopptasten einzubauen.
- Thermische Solaranlagen zur Brauchwassererwärmung und Heizungsunterstützung können wesentlich zur Verbesserung der Energiebilanz beitragen.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Für die Einhaltung des KfW-40-Standards wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 190,- € / m<sup>2</sup> förderfähiger Wohnfläche, für die Einhaltung des Passivhausstandards in Höhe von 240,- € / m<sup>2</sup> förderfähiger Wohnfläche, jeweils auf 10 Jahre verteilt, gewährt. Die förderungsfähige Wohnfläche wird in allen Fällen verbindlich von der WK ermittelt. Sie ist auf 130 m<sup>2</sup> pro Wohneinheit begrenzt. Die Zahlung erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage des Testats des Qualitätssicherers vierteljährlich im Voraus.

Die Förderung wird auch für einen Erweiterungsbau (Ausbau oder Anbau) an einem bestehenden Objekt gewährt.

Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

Für freifinanzierte Mietwohnungen gilt zusätzlich: Die Förderung (Barwert) wird gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) auf 20% der beihilfefähigen Kosten beschränkt. Diese Beihilfeintensität erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte (zur Einordnung Ihres Unternehmens siehe Anlage KMU). Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Artikel 21 Absatz 5 AGVO iVm Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe a sowie Absatz 7. Hierzu hat der Bauherr die energetischen Investitionskosten auf entsprechendem Formblatt der WK mitzuteilen und nachzuweisen. Die vom Bauherrn nachgewiesenen Kosten sind Grundlage für die Zuschussberechnung.

Im selbstgenutzten Wohneigentum gilt zusätzlich: Selbständige und Freiberufler (z.B. Ärzte, Architekten, Steuerberater etc.), die beabsichtigen, das zu fördernde Wohneigentum neben Wohnzwecken auch zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit zu nutzen, erhalten die Förderung unter den Voraussetzungen der „De-minimis“-Verordnung (EG) 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 379/5-10 vom 28.12.2006. Diese verpflichtet WK und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. So hat der Antragsteller auf einem Formblatt der WK bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen anzugeben. Nähere Einzelheiten zu den beihilferechtlichen Vorgaben enthält die Kundeninformation „De-minimis“-Beihilfen.

Zur Überprüfung der Angaben des Bauherrn zur Beihilfeintensität sowie zur Subventionsmittelverwendung findet § 18 Absatz 4 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgisches Wohnraumförderungsgesetz – HmbWoFG) entsprechende Anwendung. Zuständige Stelle ist die WK.

#### **Konditionen:**

Es wird ein einmaliger Kostenbeitrag in Höhe von 1% des Zuschussbetrages erhoben, der bei Erteilung des Bewilligungsbescheids fällig und in der Regel bei Auszahlung der ersten Rate einbehalten wird.

## **6. Antrag und Unterlagen**

Anträge stehen auf der Internetseite der WK zum Download zur Verfügung oder können bei der WK direkt angefordert werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Objektbeschreibung und zeichnerische Unterlagen
- Eigentüternachweis für das Baugrundstück
- Entwurf des Kaufvertrags bei Erwerb eines Objekts vom Bauträger
- Wohnflächenberechnung nach Art. 1 §§ 1 – 5 WoFIV (Verordnung zur Berechnung der Wohnflächen, über die Aufstellung der Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen).

- Legitimationsnachweis des Antragstellers (Kopie des Personalausweises, Registerauszug etc.)
- Vollmacht (Vordruck WK, nur bei Beauftragung Dritter erforderlich).
- Nachweis über die Beauftragung eines autorisierten Qualitätssicheres gem. Ziffer 4.2
- Zur Prüfung kann die WK weitere Auskünfte und Unterlagen einholen und verlangen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung oder Überarbeitung durch den Antragsteller entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mangelfrei bei der WK eingereicht werden, können sie abgelehnt werden.

## **7. Kombination mit anderen Förderprogrammen**

### **7.1 Kombination mit anderen Förderprogrammen der WK**

Bei selbstgenutztem Wohneigentum ist ergänzend eine Förderung nach den Förderrichtlinien KinderZimmerZulage oder FamilienStartDarlehen möglich.

### **7.2 Kombination mit Förderprogrammen der KfW-Förderbank**

Die Programme der KfW-Förderbank, zum Beispiel das KfW-Programm „Ökologisch Bauen“, können ergänzend in Anspruch genommen werden.

### **7.3 Rechtliche Besonderheiten bei der Kombination mit anderen Förderprogrammen**

Bei der Inanspruchnahme anderer Programme ist die Regelung des Art.7 AGVO über die Kumulierung zu beachten. Insbesondere zur Überprüfung der Beihilfehöchstintensitäten wird der Gesamtbetrag der öffentlichen Förderung für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Förderung zulasten von lokalen, regionalen bzw. nationalen Mitteln oder von Gemeinschaftsmitteln geht. Hierzu hat der Bauherr auf entsprechendem Formblatt der WK sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen.

## **| 8    Ausnahmen**

In Fällen besonders begründeter städtebaulicher, wohnungs- oder sozial-politischer Bedeutung können Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie zugelassen werden.

## **| 9    Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2009 in Kraft.

## Kleine und mittlere Unternehmen, Großunternehmen

**Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** ist die Sammelbezeichnung für Unternehmen, die definierte Grenzen hinsichtlich Beschäftigtenzahl, Umsatzerlös oder Bilanzsumme nicht überschreiten. Die Abgrenzung von Kleinen und Mittleren Unternehmen erfolgt entsprechend Artikel 2 Ziffern 7 und 8 in Verbindung mit Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung:

Typ	Beschäftigte		Umsatzerlös (Mio €)		Bilanzsumme (Mio €)
Mittlere Unternehmen	< 250	und	≤ 50	oder	≤ 43
Kleine Unternehmen	< 50	und	≤ 10	oder	≤ 10
Kleinstunternehmen	< 10	und	≤ 2	oder	≤ 2

Unternehmen, die diese Größenordnungen überschreiten, heißen **Großunternehmen** und zählen damit nicht zu den kleinen und mittleren Unternehmen. Die Einordnung erfolgt unabhängig von der gewählten Rechtsform eines Unternehmens.

## Weitere Informationsmöglichkeiten

Die WK hält weitere Richtlinien zur Förderung des Wohnungsneubaus in Hamburg bereit:

Förderrichtlinie Mietwohnungsbau

Förderrichtlinie Eigenheim

Förderrichtlinie KinderZimmerZulage

Förderrichtlinie Baugemeinschaften

Förderrichtlinie FamilienStartDarlehen

Auf unserer Website [www.wk-hamburg.de](http://www.wk-hamburg.de) finden Sie weitere Informationen und können die Förderrichtlinien auch als PDF herunterladen.

Hamburgische   
Wohnungsbaukreditanstalt

Besenbinderhof 31 · 20097 Hamburg  
Postfach 102809 · 20019 Hamburg  
Telefon 040 / 248 46 - 0 · Fax 040 / 248 46 - 432  
info@wk-hamburg.de · www.wk-hamburg.de